



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1838

LIII. Aussöhnung des Klosters mit dem Churfürsten durch Vermittlung der von Quitzow, im J. 1549.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54294](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54294)

LII. Lucas Wultzke auf Herzfelde macht bei den Klosterjungfrauen eine Anleihe,
im J. 1529.

Jck Lucas Wultzke, Erffgeseten to Herzfelde, Bekenne vndohe kunth offentlich vor My, mine Eruen vnd sunste gegen allewennichlick dat ick vth nothwendigen orfaken den werdigen vnd andechtigen gestliken Junckfroen, Ebtissen, priorissen vnd gantzen Conuent des klosters hilgengraue vnd in sunderheit den Jnnigen Junckfroen Margarethe vnd Elizabet Wultzkens vnd Myge Bismarken, minen lieuen Susteren, Wedderkopes Wif verhofft hebbe vnd vorkope Jegenwardich in krafft dusses Briues viff guldenn Rinisch ganckbarer munthe vnd Jerlicker Renthe vp vnd auer minen hoff vnd huffen gelegen tho Hertzfelde, die sie alle Jar vp Martini vth benanten minen haue vnd van dem Bedriuer vnd Bestitter des sulstigen haues vnd ackers gerowlick Baeren vnd thom hilgengraue bekamen, vnd ferner daruan dem gemeinen Conuent des sulstigen Junckfroenklosters etlik ethen vnd drincken, wue dat sulstige van der andechtigen ethwan Gertrudt Grabowen mildchliken fundiert vnd wether ock lessliken gehalten, in den hilligen pingesten geuen vnd entrichten schaelen. Vor sadene vif gulden Jerlicker Renthe hebben my die vorgeanthen Ebtisse vnd priorisse mit sampt den benanten Margarethen vnd Elizabet wultzken vnd Myge Bismarken vernueget hundert gulden Rinisch an ganckbarer munthe, die ick van Jnen entfangen vnd dem Erbarn Wentzloff kumsche tho lietzen, minem lieuen Schwager, an dat ehgelt, so ick em van wegen miner Suster Annen schuldich, forder verreckt vnd vernueget hebbe — . — . Gegeuen thom Hilligengraue am dage Symonis vnd Jude apostolorum, Nha Christi vnfers hern gehort Im festein hundertenn vnd negen vnd twintichsten Jarenn.

Nach dem Original.

LIII. Ausföhnung des Klosters, mit dem Churfürsten durch Vermittlung der von Quitzow,
im J. 1549.

Wir Joachim churfurst etc. Bekennen vnd thuen kund vor vns, vnsern Erben vnd Nachkommen, Als sich ein Zeit lang zwischen vns vnd den würdigen vnsern lieben andechtigen vnd getreuen Anna von quitzow Domina, auch etlichen mehr Jungfrauen des Jungfrauen Closters heiligengrabe, etliche irrungen die aus dem, das sich berurte Domina vnd Jungfrauen vnserer christlichen Kirchenordnung vnd andern geburlichen gehorsams geweigert, verursachet erhalten, daruber die Domina vnd etliche der Jungfrauen sich bis dahero des Closters enthalten, vnd dan vns durch ihre freunde demutiglich anlangen latsen, Sie wieder zu gnaden zu nehmen, auch in das Closter vnd zu bestellunge desselbigen zu gestaten, vnd dan auch vnser Amtmann zu Lentzen Rätthe vnd liebe getruwen, Lutcke vnd Dieterich Gevettern von quitzowen sich dieser sachen vnterhandlung gefleissiget, Haben wir darauff berurte Dominan vnd Jungfrauen, so viel der noch aus dem Closter sein, auff folgende Articul vnd Vortragk wieder zu gnaden auff vnd angenommen, auch wieder in das kloster vnd desselben zugehörungen vnd einkomen gestatet. Nemblich vnd am ersten sollen vnd wollen vns die Domina vnd Jungfrauen der ergangenen handlung ihres vngehorsams halber durch ihre freunde latsen demuttige abbitte thuen, darauff wir ihnen alles gnediglich vorzeihen wollen. Zum andern sollen vnd wollen auch die Domina Jungfrauen vnd gantzer Conuent des berurten Closters vor sich vnd ihre nachkommende sich in der religion oder lehre vnd Kirchen Ceremonien halben, hinfuro der Röm. Kayf. Maytt. vnfers

11
 allergnedigsten herrn ordnung auff das Interim nach gestalt vnserer daneben publicirten erklärunge
verhalten, vnd dawider nichts reden, thuen, handeln noch furnehmen, auch solches anderen von ihrent-
 wegen zu thuen nicht zuwilligen, gestaten, noch nachgeben. Vnd do wir in diesen lenften zu vnserer
 hohen notturfft von vnsern hauptmann der Prignitz vnd Landes Ruppin Rath vnd lieben getruwen,
 churdt Rohren, funfftausent gulden auff die guter berurts Closters aufgenommen, hat die Domina, Prio-
 rissa, Convent Vnd vorsamblung berurten Closters zum heiligengrabe, vor sich vnd ihre nachkommen-
 den, am bestendigsten Sie zu rechte vnd gestalt dieser sachen thuen solten, konten oder mochten, auch
 capitulariter gewilliget, solche 5000 fl. schulde als ihre selbeigene vnd des Klosters schulde churdt Roh-
 ren oder seinen Erben abzulegen vnd zu bezahlen oder sich sonst mit ihre in andere wege durch
 einreumunge vnd schriftliche verpfandung mit vnserm Consens, der Nutzunge etzlicher des Klosters guter,
 dieselbige bies zu ablegunge der 5000 fl. iehrlich zu gebrauchen, zu vortragen. do kegen wir sie des
 abtrages, den wir sonst von ihn zu fordern fugk gehabt auch gnediglichen erlassen. Vnd soll auch vill
 die Domina, Priorissa vnd gantze vorsamblunge des Klosters zum heiligen grabe die itzo sein vnd ihre
 nachkommenden diesen handel bey den vorträgen, wie obberurt, allenthalben wenden vnd bleiben lassen,
 denselben ferner weder an Päpfl. heiligkeit, Kayserl. Majestät derselben Cammergerichte oder andere
 geistliche oder weltliche obrigkeit nicht ziehen, bringen noch vns churdt Rohren seine Erben oder ie-
 mandts der sachen vorwandten oder verdachte ferner in oder aufer rechtens furnehmen. Sondern
 haben dieselben also stett vnd feste vnverbrochen zu halten bey ihren jungfräuwlichen ehren vnd wahren
 worten an Eides staat gelobet vnd zugefaget sich davon von keiner obrigkeit, die das gewalt hatt,
 absolviren, in integrum restituiren, nach ihrer Kirchen gemeine oder sonder privilegien, die sie haben oder
 noch erlangen möchten, gebrauchen zu lassen, Sondern haben sich desselben also namhaftigk austrücklich
 auch alle Klag vnd forderung, die sie dieser sachen halber gehabt oder haben können, gantzlichen
 vorziehen. So solle auch die Jungfrauen, so im Kloster blieben vnd sich vnser gehorsams gehalten
 vnd ein Zeitlang der Domina oder den andern, die aus dem Closter gewesen, nicht gefolget, Desselbi-
 gen gar nicht entgelten, noch deshalb etwas wieder Sie vorgenommen werden. Vnd wir die Domina,
 Priorissa vnd gantz vorsamblungk des Jungfrauen Klosters zum heiligen grabe bekennen in Krafft die-
 ser schrift fur vns vnd vnser nachkommende, das wir das obgefatzte alles wie es von worten zu
 worten itehet, Capitulariter tractiret, gehandelt vnd darauff diesen handel vnd vortragk, in allerma-
 sen der obstehet, am bestendigsten wie zu rechte vnd sonsten thuen können, sollen oder mögen, in forma
 Camerae bewilliget vnd geschlossen, auch denselbigen vnser Kirchen vnd Capittel hochnötigk vnd nützlich
 sein befunden vnd erkant haben, Bereden vnd geloben demnach vor vns vnd vnser Nachkommende
 bey vnseren Jungfreuwlichen ehren, werden, wahren worten vnd an Eides staadt, diesen obberurten vor-
 tragk, wie der von worten zu worten stehet vnd lautet, also stet, fest vnverbruchlich in allen Puncten
 vnd articulen zu halten vnd darwieder weder durch vns noch andere zuthuer oder zu handeln zugesta-
 ten. — . —. Vrkundlich haben wir der Churfurst vnser insiegel an diesen brieff lassen hangen. Vnd wir
 die Domina, Priorissa vnd versamblung des Jungfrauen Klosters zum heiligengrabe haben vor vns vnd
 vnser nachkommende vnser Klosters siegel auch hieran gehengt vnd die Ehrenvesten Gestrengen Die-
 terich der Eltere zu Rüstedt, Lutcke zu Stavenow vnd Dieterich Amtmann zu Lentzen gevettern, alle
 von Qvitzow, als dieser sachen vnterhändler vnd vnser freunde, sonderlich angestellten vnd geloben, ihr
 Pittschafft auch daran zu hengen. Welches wir die genandte von Qvitzow auff solche bitte, allein diesen
 vortragk zu vollziehen gethan, doch sonsten in andern vns vnd vnseren Erben vnsehädlich. Datum
 Coln an der Sprew freitages post Michaelis Anno XLVIII. etc. Nach einer alten Copie.